

Der Wahlleiter des Kreises Weilheim-Schongau
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses
der Wahl des Landrats
am 15. März 2020
sowie Bekanntmachung zur Stichwahl des Landrats am 29.03.2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2020 folgendes vorläufiges Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	107.496
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	70.354
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	69.465
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	889

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Jochner-Weiß Andrea, Landrätin, 82407 Wielenbach-Wilzhofen	33.310
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Grehl Karl-Heinz, Dipl.-Ing. (FH), Sicherheitsingenieur, Stellvertreter der Landrätin, Stadtrat, 82362 Weilheim i.OB	12.576
03	FREIE WÄHLER Bayern	Marksteiner Michael, Industriemeister im Flugzeugbau, 82362 Weilheim i.OB	5.261
04	Alternative für Deutschland	Imgart Rüdiger, Rechtsanwalt, 82362 Weilheim i.OB	3.320
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Majaru Alexander, BBA, Fahrdienstleiter, 86956 Schongau	4.104
06	Freie Demokratische Partei	Faust Morten, Projektmanager, 82362 Weilheim i.OB	849
07	Bürger für den Landkreis Weilheim-Schongau	Wahlefeld Tillman, selbstst. Kaufmann, Stadtrat, 82362 Weilheim i.OB	5.711
11	Ökologisch-Demokratische Partei	Kunzendorf Markus, Geschäftsführer, 82386 Oberhausen	2.665
12	UNABHÄNGIGE	Wiedemann Jörn, Nachhaltigkeitsberater, 86984 Prem	1.669

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 29.03.2020 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Jochner-Weiß Andrea, Landrätin, 82407 Wielenbach-Wilzhofen	33.310
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Grehl Karl-Heinz, Dipl.-Ing. (FH), Sicherheitsingenieur, Stellvertreter der Landrätin, Stadtrat, 82362 Weilheim i.OB	12.576

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat, ohne Bedeutung ist, ob er an der ersten Wahl teilgenommen hat oder nicht (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG).

4. Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl

Die Stichwahlen am 29.03.2020 werden aus Infektionsschutzgründen ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt.

An alle Wahlberechtigten werden Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen **auch ohne Antrag** von den örtlich zuständigen Gemeinden/Städten/Verwaltungsgemeinschaften zugesandt.

Folgende Unterlagen werden ausgehändigt:

- Stimmzettel für die Landratsstichwahl
- Wahlschein
- Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel
- Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag
- Merkblatt für die Briefwahl

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5. Kennzeichnung der Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Auf dem beigegefügt Stimmzettel ist erläutert, wie dieser zu kennzeichnen ist.

Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe Bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

6. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Hierzu hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

17.03.2020

Gez.

Seitz (Wahlleiter für Landkreiswahlen)